

Litteraturbericht.

(Nachtrag.)

Berichterstatter v. Lilienthal.

A. Strafprozeß.

1. Gerichtsverfassung. In seiner Schrift: Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beitrag zur historischen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung¹⁾ will Max Dehler „unter Voranstellung einer geschichtlichen Skizze“ erörtern, „ob denn in Wirklichkeit eine absolute Notwendigkeit für die Verwerfung des Geschworneninstitutes besteht oder ob die ihm anhaftenden Mängel sich nicht auf andre Weise beseitigen lassen“. Was er über die Entstehung der Schwurgerichte und ihre Entwicklung in England, Frankreich und Deutschland beibringt, kann auf selbständige wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch machen. Auch seine Äußerungen über die Schwurgerichte und ihre Mängel enthalten kaum etwas neues, es sei denn den Vorschlag, die Geschwornen zur Angabe von Entscheidungsgründen zu nötigen. Die jetzt weit verbreitete Begeisterung für Schöffengerichte teilt Verf. nicht, ist vielmehr der Ansicht: „die Zukunft wird sich mit dem Gedanken befreunden müssen, daß, wie einst Stahl das wahre Heil der Menschheit in der Umkehr der Wissenschaft erblickte, die Strafrechtspflege nur im Schalten des unverfälschten Berufsrichtertums eine segensbringende Thätigkeit entfalten und gedeihen könne.“

2. Zuständigkeit der Gerichte. a) Das Forum delicti commissi und der Ort der That im Sinne des Strafgesetzbuches wird in einer (Gießener) Dissertation²⁾ behandelt von Heinrich Bez. Verf. behandelt zunächst den gegenwärtigen Stand der Frage in Wissenschaft und Praxis, wobei er sich bemüht, eine vollständige Übersicht über das vorhandene Material zu geben. Im zweiten Teile unternimmt er selbst den Versuch der Lösung. Er geht dabei, ohne übrigens

¹⁾ Berlin 1896, H. v. Decker's Verlag. 93 S.

²⁾ Mainz 1896, Philipp v. Zabern. 68 S.